

Ein Testament

... die wichtigsten Fragen
und Antworten



Mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen aufzeigen, wie Sie rund ums Erben vorgehen können, damit alles so kommt, wie Sie es sich wünschen. Die von HORYZON zusammengestellte Sammlung hilft Ihnen, die wichtigsten Fragen zu einem Testament zu beantworten: Sei es, dass Sie dem eigenen letzten Willen klar Ausdruck geben oder sich für ein Ge-

spräch mit einem Testament-Berater vorbereiten können. Diese Broschüre enthält Antworten auf oft gestellte Fragen rund ums Testament und zeigt Möglichkeiten auf, wie sie mit einem solchen weniger bevorzugte Menschen begünstigen und dabei vielleicht auch an HORYZON denken können. Natürlich kann diese Sammlung nicht alle Fragen beant-

worten. Wir geben Ihnen deshalb gerne ergänzende Auskünfte. Rufen Sie uns unverbindlich an.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Broschüre abwechselungsweise die weibliche und männliche Form verwendet.

H O R Y Z O N

Die internationale Zusammenarbeit des Cevi Schweiz

INHALT

- Was geschieht, wenn ich kein Testament und keinen Erbvertrag aufgesetzt habe? ... **Seite 3**
- Kann ich frei über mein Vermögen verfügen? ... **Seite 3**
- Was muss ich beachten, damit mein Testament rechtmässig ist? ... **Seite 3**
- Was ist eine Erbschaft und was ein Vermächtnis (Legat)? ... **Seite 4**
- Ich bin allein stehend. Was muss ich tun, damit nicht der Staat mein Vermögen erbt? ... **Seite 4**
- Ich bin allein stehend. Wer erbt mein Vermögen, wenn kein rechtmässiges Testament vorhanden ist? ... **Seite 4**
- Welches ist der Unterschied zwischen einem Testament und einem Erbvertrag? ... **Seite 4**
- Wann ist die Anfertigung eines Erbvertrages sinnvoll? ... **Seite 4**
- Was passiert bei einem ungültigen Testament? ... **Seite 5**
- Wann soll ich mich beraten lassen und wohin kann ich mich wenden? ... **Seite 5**
- Was kostet eine erste professionelle Beratung? ... **Seite 5**

IMPRESSUM

HorYzon ist die internationale Zusammenarbeit des Cevi Schweiz und unterstützt im Osten und Süden dieser Erde andere Christliche Vereine Junger Männer und Frauen (YMCA und YWCA) in ihrem Engagement für eine gerechte Entwicklung.

HorYzon ist von der Zentralstelle für Wohlfahrtsunternehmen (ZEWO) anerkannt und mit dem Gütesiegel ausgezeichnet worden. Auch die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit des Bundes (DEZA) unterstützt HorYzon.

Redaktionsadresse

HorYzon, Florastrasse 21, 4600 Olten,
Fon 062 296 62 68, Fax 062 296 30 69,
Email info@horyzon.ch, PC 80-9113-4

1. Auflage

April 2000

Redaktion

Martin Schlüssel, Corinne Lindt Zbinden

Gestaltung

Claudia Wehrli-Sauerschnig

Dank

Diese Broschüre orientiert sich am WWF-Ratgeber «Ein Testament – die 21 wichtigsten Fragen und Antworten» und erscheint mit freundlicher Genehmigung des WWF Schweiz.

Mein Ehepartner und ich möchten, dass der Hinterbleibende alles erbt und nach dessen Ableben alles oder ein Teil an eine bestimmte Organisation fällt. ... **Seite 5**

Ich bin geschieden und lebe mit meiner Lebensgefährtin zusammen. Was erhält sie wenn ich kein Testament aufsetze? ... **Seite 5**

Muss mein Ehepartner auch ein Testament machen? ... **Seite 6**

Beerbt mich meine geschiedene Ehepartnerin? ... **Seite 6**

Ich möchte, dass der Lebensabend meines (mit mir nicht verheirateten) Lebenspartners gesichert ist. ... **Seite 6**

Ich möchte mein Haus einer gemeinnützigen Organisation vermachen. Wer muss die Hypothek übernehmen? ... **Seite 6**

Kann ich mit einer Erbeinsetzung, einem Vermächtnis oder einer Lebensversicherung Steuern sparen? ... **Seite 6**

Ich möchte, dass meine Erbschaft oder mein Vermächtnis für einen bestimmten Zweck verwendet wird. ... **Seite 7**

Wann soll ein Testament geändert werden und wie gehe ich vor? ... **Seite 7**

Was geschieht, wenn ich kein Testament und keinen Erbvertrag aufgesetzt habe?

Das Erbrecht regelt Ihre Vermögensnachfolge, auch wenn Sie kein Testament geschrieben oder keinen Erbvertrag abgeschlossen haben. Ohne Testament oder Erbvertrag wird die Erbschaft erbrechtlich unter den gesetzlichen Erben aufgeteilt – falls keine direkten Nachkommen vorhanden sind bis hin zu Cousins und Cousinen und deren Nachkommen.

Wenn Sie kein Testament machen, nutzen Sie die vielfältigen Möglichkeiten nicht, welche dieses bietet. Sie können zum Beispiel:

- den Lebensabend Ihrer Partnerin oder Ihres Partners finanziell absichern
- ihr die lebenslängliche Nutzniessung an der Erbschaft zuwenden
- Ihnen nahestehende Personen oder gemeinnützige Organisationen begünstigen
- nicht pflichtteilgeschützte Personen von der Erbschaft ausschliessen
- pflichtteilgeschützte Erben auf den Pflichtteil setzen
- einzelne Vermögensgegenstände bestimmten Personen vermachen.

Ein klares und korrektes Testament erleichtert und beschleunigt die Abwicklung der Erteilung. Bei vermögensrechtlichen Unklarheiten und bei der amtlichen Suche nach allen (möglicherweise in der ganzen Welt verstreuten) gesetzlichen Erben vergehen Monate. Zwischen Todesfall und Erteilung ruht die Erbschaft. Während dieser Zeit muss der überlebende Partner auf die Auszahlung des Erbes warten. Eine Nutzniessung der Erbschaft kann erst ab dem Tagungstag angetreten werden.

Wenn die Ehepartnerin die lebenslängliche Nutzniessung an der Erbschaft erhalten soll, muss dies der Erblasser in seinem Testament festhalten. Der überlebende Ehepartner hat nach dem neuen Erbrecht vom 1.1.1988 kein Wahlrecht mehr zwischen Eigentum und Nutzniessung. Eine Erbin oder ein Erbe kann jederzeit die Erteilung verlangen. Sind für die Auszahlung der gesetzlichen Erbteile nicht genügend liquide Mittel vorhanden, muss z.B. das Haus verkauft werden, in dem Ihre Partnerin oder Ihr Partner wohnt.

Kann ich frei über mein Vermögen verfügen?

Sie können über denjenigen Teil der Erbschaft frei verfügen, der die Summe der gesetzlichen Pflichtteile übersteigt. Sind pflichtteilgeschützte Erben vorhanden, beträgt die frei verfügbare Quote je nach Situation zwischen einem und drei Vierteln der Erbschaft. Nur Ehepartner, direkte Nachkommen und Eltern sind pflichtteilgeschützt. Pflichtteile der gesetzlichen Erben müssen respektiert werden. Erben können im Testament und im Erbvertrag auf den Pflichtteil gesetzt werden.

Was muss ich beachten, damit mein Testament rechtsgültig ist?

Ihr Testament muss:

- von Anfang bis zum Schluss eigenhändig und handschriftlich niedergeschrieben,
 - mit Ort und Datum versehen und
 - mit Ihrem Namen unterzeichnet sein.
- Briefpapier mit vorgedruckter Ortsbezeichnung sowie ein nicht taggenau festgelegtes Datum können bereits zur Ungültigkeit eines Testaments führen. Die Verletzung von Pflichtteilen führt nicht zur Ungültigkeit des Testaments, höchstens zu einer Herabsetzungsklage seitens der benachteiligten Erben.



Was ist eine Erbschaft und was ein Vermächtnis (Legat)?

In Ihrem Testament können Sie Erben einsetzen und Vermächtnisse machen. Eine Erbschaft ist alles, was der Erblasser hinterlassen hat – das ganze Vermögen: Schulden, Liegenschaften und Hausrat eingeschlossen. Erben sind Gesamtnachfolger des Erblassers, denen das Vermögen von Rechts wegen als Ganzes übertragen wird. Erben haften also auch für Schulden des Erblassers.

Mit einem Vermächtnis können einem Erben oder Dritten (Personen und gemeinnützige Organisationen) gewisse Vermögenswerte aus der Erbschaft zugewiesen werden. Ein Vermächtnis ist ein obligatorischer Anspruch des Vermächtnisnehmers gegenüber den Erben. Vermächtnisse werden vor der Teilung der Erbschaft ausgerichtet. Pflichtteile dürfen dabei nicht verletzt werden. Vermächtnisnehmer haften nicht für Schulden des Erblassers. Das Vermächtnis wird auch Legat genannt.

Ich bin allein stehend. Was muss ich tun, damit nicht der Staat mein Vermögen erbt?

Schreiben Sie ein Testament. Setzen Sie eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen als Erben ein. Schliessen Sie zur Sicherheit Ihnen unbekanntes Verwandte im Testament von der Erbfolge aus.

Ich bin allein stehend. Wer erbt mein Vermögen, wenn kein rechtsgültiges Testament vorhanden ist?

Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden, geht das ganze Vermögen an den letzten Wohnkanton und/oder – je nach kantonalem Recht – an die letzte Wohn- oder Bürgergemeinde. Wenn Sie allein stehend sind, heisst das aber nicht, dass keine gesetzlichen Erben da sind. Ein Ihnen unbekannter Grosscousin aus dem grosselterlichen Stamm gehört z. B. zu den gesetzlichen Erben. Ohne Testament geht in einem solchen Fall Ihr ganzes Vermögen dorthin. Wenn Sie das nicht wollen, genügt der Hinweis in Ihrem Testament: «Ich schliesse meine Verwandtschaft von der Erbfolge aus.»

Welches ist der Unterschied zwischen einem Testament und einem Erbvertrag?

Bei einem Testament verfügt der Erblasser allein über sein ganzes Vermögen. Ein Testament kann vom Erblasser jederzeit frei geändert werden. Ein Testament oder eine letztwillige Verfügung kann sowohl vor dem Notar als auch eigenhändig errichtet werden. Ein Testament kann, der Erbvertrag muss von einem Notar beurkundet werden. Der Erbvertrag ist eine Vereinbarung zwischen dem Erblasser und den zukünftigen Erben. Ein Erbvertrag kann von den Vertragspartnern nur gemeinsam geändert werden. Er bietet Sicherheit gegen launische Meinungsänderungen eines Partners.

Wann ist die Anfertigung eines Erbvertrages sinnvoll?

Ein Erbvertrag ist überall dort sinnvoll, wo das Bedürfnis besteht, dass Abmachungen später nicht einseitig abgeändert werden.



Muss mein Ehepartner auch ein Testament machen?

Seit der Inkraftsetzung des neuen Güter- und Erbrechtes vom 1.1.1988 sind beide Ehepartner güterrechtlich gleichgestellt. Somit gelten alle Aussagen dieser Sammlung für jede Person unterschiedslos. Niemand kann eine Person zwingen, ein Testament zu machen oder bestimmte Verfügungen oder Auflagen darin aufzunehmen; auch nicht bei gegenseitigen Testamenten.

Als Ehepartner können Sie gegenseitige Testamente machen. Eine Person kann aber auch bei gegenseitigen Testamenten ihr Testament ohne Wissen des andern ändern. Nur ein Erbvertrag ist für beide Seiten bindend. Gegenseitige Testamente müssen auf getrennten Papieren niedergeschrieben werden, damit sie aus formalen Gründen gültig sind.

Beerbt mich meine geschiedene Ehepartnerin?

Der Erbspruch der Ehegattin oder des Ehegatten erlischt mit der Scheidung, nicht aber mit einer Trennung.

Ich möchte, dass der Lebensabend meines (mit mir nicht verheirateten) Lebenspartners gesichert ist.

Wenn Sie pflichtteilgeschützte Erben haben, können Sie Ihrer Lebenspartnerin maximal die frei verfügbare Quote testamentarisch vermachen. Ein Konkubinatspartner zahlt aber von allen Erben die höchste Erbschaftssteuer. In den meisten Kantonen ist dies ungefähr ein Drittel des vermachten Wertes.

Falls Sie eine gemeinnützige Organisation als Miterben oder Vermächtnisnehmer einsetzen wollen, kann es aus steuerlichen Gründen vorteilhafter sein, zugunsten der Lebenspartnerin eine Lebensversicherung abzuschliessen, statt sie testamentarisch zu begünstigen.

Sie können Ihrer Lebenspartnerin oder ihrem Lebenspartner testamentarisch oder erbvertraglich die Erbschaft zur Nutzniessung überlassen, unter Respektierung der Pflichtteile. Solange Ihre Partnerin lebt, erhält sie so die Erträge aus dem Vermögen und kann zum Beispiel das vorhandene Haus bis an ihr Lebensende bewohnen. Erst nach ihrem Tod wird der Nachlass unter den Erben verteilt.

Ich möchte mein Haus einer gemeinnützigen Organisation vermachen. Wer muss die Hypothek übernehmen?

Wenn Sie in Ihrem Testament nichts anderes bestimmen, erhält die Organisation die Liegenschaft in ihrem vollen Wert. Die Erben müssen gemäss Bundesgericht die Schulden des Erblassers übernehmen. Somit gehen auch die Hypotheken zu Lasten der Erben.

Kann ich mit einer Erbeinsetzung, einem Vermächtnis oder einer Lebensversicherung Steuern sparen?

Ja, Sie können. Sicher ist, dass Spenden, Erbschaften und Vermächtnisse an gemeinnützige Organisationen in den meisten Kantonen steuerfrei sind. In einzelnen Fällen können auch mit einer Lebensversicherung Steuern gespart werden. Ihr Steuerberater kann Sie informieren, wie Sie zu Lebzeiten oder bei der Erbschaft zugunsten von weniger bevorzugten Menschen Steuern sparen können.



Ich möchte, dass meine Erbschaft oder mein Vermächtnis für einen bestimmten Zweck verwendet wird.

Sie können in Ihrem Testament Auflagen über die Verwendung des Nachlasses oder eines Vermächtnisses machen. Erbschaften und Vermächtnisse werden oft erst viele Jahre nach der Niederschrift des Testaments wirksam. Welche Projekte dann dringend nötig sind, ist nicht immer voraussehbar. Es ist deshalb sinnvoll, wenn Sie den gewünschten Verwendungsbereich weit fassen, damit Ihre Erbschaft möglichst dort eingesetzt werden kann, wo sie für dringende Projekte gebraucht wird.

Wann soll ein Testament geändert werden und wie gehe ich vor?

Ein Testament kann jederzeit geändert werden. Es soll bei einschneidenden Veränderungen einer Familiensituation (z.B. bei Scheidung, bei einem Todesfall oder einer Geburt) überprüft werden. Änderungen können in einem Nachtrag auf dem Testament angebracht werden. Jede einzelne Korrektur muss wiederum handschriftlich erfolgen, datiert sowie mit dem Ort versehen und unterschrieben sein! Es empfiehlt sich, besonders bei grösseren Änderungen ein neues Testament zu schreiben. Erbstreitigkeiten können so vermieden werden. Falls Sie vor einiger Zeit ein Testament geschrieben haben, bedenken Sie, dass mit der Inkraftsetzung am 1.1.1988 das Güter- und Erbrecht den neuen gesellschaftlichen Verhältnissen angepasst wurde.

Unsere Ziele und Hoffnungen



Im Zentrum der Entwicklungs-
zusammenarbeit von
HORYZON stehen Menschen mit
ihren Bedürfnissen nach Ent-
faltung und Anerkennung.

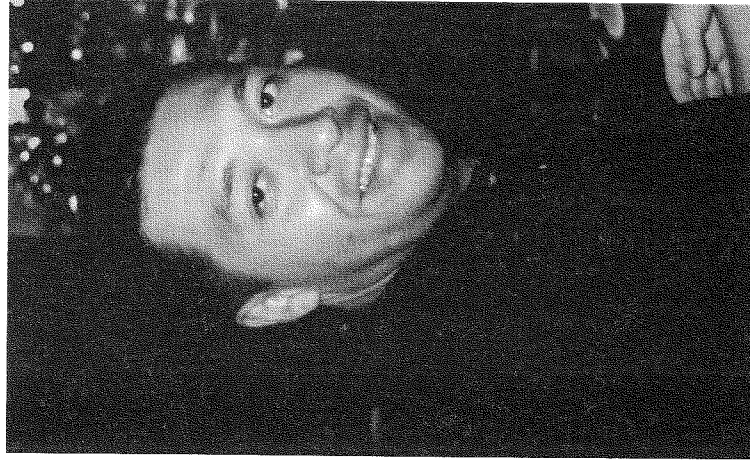
Die Arbeit von HORYZON will zu einer Gesellschafts-
entwicklung beitragen, die allen Menschen, unab-
hängig von ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht
oder sozialem Status, eine würdige Existenz zuge-
steht. Darunter verstehen wir:

- Die Ausgrenzung der Schwachen durchbrechen
- Jugendliche und Frauen in ihrem Selbstbewusst-
sein stärken
- Menschen befähigen, für ihre Rechte einzuste-
hen und Verantwortung wahrzunehmen
- Gruppen unterstützen, sich nach demokrati-
schen Prinzipien zu organisieren
- Selbsthilfe ermöglichen.



« Ihr Beitrag kann die Machtlosen stärken
und ihnen zu einer besseren Lebensqualität
verhelfen. »

Asrukana Das, Generalsekretärin
CVJF Bangladesch



« Internationale Solidarität kann Realität
werden. Mit konkreten Programmen in Bildung,
Gesundheit, Freizeitgestaltung und anderen
elementaren Bereichen kann für mehr Menschen
ein Leben in Würde Wirklichkeit werden. »

Alexis Ordoñez, Generalsekretär
CVJM Honduras

H O R Y Z O N

Die internationale Zusammenarbeit des Cevi Schweiz

Florastrasse 21 Fon 062/296 62 68
4600 Olten Fax 062/296 30 69

Email: info@horyzon.ch
Web: <http://www.horyzon.ch>

Postkonto: 80-9113-4 (Merci!)